

- Gesetz über die Vermögensverwaltung
- EU Zinsbesteuerung

GESETZ ÜBER DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

1. EINLEITUNG

Am 1. Januar 2006 traten das Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, und die Verordnung zum Gesetz (VVO), LGBl. 2005 Nr. 289, in Kraft. Diese regeln die Voraussetzungen für die gewerbsmässige Erbringung und Vermittlung der Vermögensverwaltung und bezwecken den Schutz der Kunden sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

Bis anhin waren die Vermögensverwaltung und Anlageberatung im Wesentlichen den Banken, Finanzgesellschaften und Treuhändern vorbehalten. Durch das neue Vermögensverwaltungsgesetz wurde in Liechtenstein ein neuer und international anerkannter Finanzintermediär geschaffen und die klassische Vermögensverwaltung und Anlageberatung vom Berufsbild des Treuhänders losgelöst.

Anstoss zur Schaffung eines separaten Vermögensverwaltungsgesetzes gab die Verpflichtung Liechtensteins, die Richtlinie 2004/39/EG (einschliesslich Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG, 2000/12/EG und Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG) in das nationale Recht zu überführen. Der Be-

ruf des Treuhänders ist ein liechtensteinisches Spezifikum und in den EWR-Staaten in dieser Form unbekannt. Somit zählt er auch nicht zu den harmonisierten Berufen des EWR und kann nicht von den vier Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, insbesondere der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, profitieren. Durch die Schaffung des Vermögensverwaltungsgesetzes erfüllt die gewerbsmässige Vermögensverwaltung die Voraussetzungen für den freien Dienstleistungsverkehr im EWR-Raum, womit Vermögensverwaltungsgesellschaften grenzüberschreitend Wertpapierdienstleistungen im EWR erbringen können.

Durch die Umsetzung der 2. Wertpapierdienstleistungsrichtlinie wird für andere Unternehmen als Banken die Möglichkeit geschaffen, Tätigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung grenzüberschreitend wahrzunehmen, ohne dass der Dienstleistungsanbieter im entsprechenden EWR-Mitgliedsland um eine Bewilligung ansuchen muss. Die Gesellschaft teilt lediglich der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) mittels festgelegten Dokumenten mit, in welchem EWR-Mitgliedstaat sie eine Zweigstelle einrichten oder im

Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden will. Die FMA übermittelt die Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates.

2. GELTUNGSBEREICH DES GESETZES

Das Gesetz erfasst folgende Dienstleistungen:

- Portfolioverwaltung;
- Anlageberatung;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
- Wertpapier- und Finanzanalyse.

Vermögensverwaltungsgesellschaften dürfen zu keinem Zeitpunkt Vermögenswerte Dritter entgegennehmen oder halten. Diese Geschäfte bleiben den Banken und den Effektenhändlern vorbehalten.

Dem Vermögensverwaltungsgesetz unterstehen Unternehmen, die gewerbsmässig Vermögensverwaltung für Dritte erbringen oder vermitteln (Vermögensverwaltungsgesellschaften).

Zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung kann die Vermögensverwal-

tungsgesellschaft eine oder mehrere ihrer Tätigkeiten an Dritte delegieren. Um eine derartige Delegation ausführen zu können, muss eine Bewilligung der FMA vorliegen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit.

Das Gesetz findet keine Anwendung beispielsweise auf:

- Personen, die Vermögensverwaltungsdienstleistungen ausschliesslich im Rahmen eines Organmandates für juristische Personen, Treuhänderschaften, sonstige Gemeinschaften oder Vermögenseinheiten erbringen;
- Personen, die im Rahmen einer anderen, nicht unter dieses Gesetz fallenden beruflichen Tätigkeit Anlageberatung betreiben, sofern eine solche Beratung nicht besonders vergütet wird;
- Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat (Nicht-EWR-Mitgliedstaat), welche ihre Dienstleistungen in Liechtenstein ohne Errichtung einer Zweigniederlassung erbringen, beispielsweise durch Drittverwaltungsvollmachten bei einer liechtensteiner Bank für ein kundenindividualisiertes Bankkonto oder Bankdepot. Solche Gesellschaften dürfen in Liechtenstein nicht aktiv Kunden akquirieren;
- Banken und Finanzgesellschaften im Sinne des Bankengesetzes;
- Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

3. BEWILLIGUNGEN

Die Bewilligung berechtigt die Vermögensverwaltungsgesellschaft zur gewerbemässigen Erbringung und Vermittlung der genannten Dienstleistungen.

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss die folgenden Voraussetzungen

erfüllen, um Anspruch auf eine Bewilligung zu haben:

- Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss als Verbandsperson, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft errichtet sein;
- Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft müssen in Liechtenstein sein. Dort muss die Gesellschaft über eine angemessene inländische Betriebsstätte verfügen und eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation aufweisen;
- Die Geschäftsführung muss aus mindestens zwei Personen bestehen, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann sich die Geschäftsführung auf eine Person beschränken (Art. 6 Abs. 1 lit. d VVG);
- Die Vermögensverwaltungsgesellschaft muss einen tragfähigen Geschäftsplan mit Angaben zur Organisation, zum Marketing und zur Umsetzung am Markt sowie zur Finanzplanung und zur Finanzierung für die ersten drei Geschäftsjahre erstellen;
- Eine externe Revisionsstelle muss bestellt sein. Diese muss die Voraussetzungen gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, gemäss Bankengesetz oder gemäss Gesetz über Investmentunternehmen erfüllen;
- Eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der Gesellschaft muss vorliegen;
- Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen jederzeit in fachlicher und persönlicher Hinsicht Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- Die Gesellschaft muss den Nachweis über eine angemessene Eigenmittelunterlegung erbringen. Die Eigenmit-

tel (einbezahltes Kapital, Gewinn- und Kapitalreserven, Gewinnvortrag abzüglich immaterielle Anlagewerte, eigene Aktien, Verluste) müssen mindestens einem Viertel der fixen Betriebskosten der letzten Jahresrechnung entsprechen. Sofern noch keine Jahresrechnung vorliegt, sind die im Geschäftsplan veranschlagten fixen Betriebskosten als Mindestkapitalisierung heranzuziehen;

- Das Eigenkapital muss ausserdem mindestens CHF 100 000.00 oder den Gegenwert in Euro oder USD betragen und vollumfänglich bar einbezahlt sein;
- Die Gesellschaft darf über keine weitere spezialgesetzliche Bewilligung nach dem Gesetz über die Treuhänder, über die Rechtsanwälte, über die Patentanwälte oder über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften verfügen.

Über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung wird spätestens sechs Monate ab Eingang der vollständig eingereichten Unterlagen entschieden.

4. GESCHÄFTSFÜHRER

Einer der Geschäftsführer muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- EWR-Staatsangehörigkeit (basierend auf staatsvertraglicher Vereinbarung gilt auch die Schweizer Staatsbürgerschaft als ausreichend);
- Unter Berücksichtigung seiner weiteren Verpflichtungen, der Organisation der Gesellschaft und seines Wohnortes muss er in der Lage sein, seine Aufgaben in der Vermögensverwaltungsgesellschaft einwandfrei zu erfüllen;
- Er muss eine entsprechende Ausbildung und Berufserfahrung von mindestens drei Jahren (Vollzeit) vorweisen;

- Er muss tatsächlich in der Gesellschaft tätig und dort in einer Führungsposition aktiv sein;
- Er muss mit den für die Geschäftsführung notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein (Zeichnungsbezeichnung und umfassende interne Weisungsbefugnis);
- Er muss entweder Gesellschafter oder Arbeitnehmer in einem festen Angestelltenverhältnis sein;
- Er muss sich mit einem den Erfordernissen der Gesellschaft entsprechenden Arbeitspensum tatsächlich in Liechtenstein betätigen.

5. ANLEGERSCHUTZ

Der Gesetzgeber hat eine umfassende berufsethische Regelung vorgesehen. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Kundenprofil zu erstellen, um die für den betreffenden oder potenziellen Kunden geeignet erscheinenden Dienstleistungen erbringen bzw. Finanzinstrumente empfehlen zu können. Den (potenziellen) Kunden müssen in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung stehen (z.B. über vorgeschlagene Anlagestrategien und Finanzinstrumente, direkte und indirekte Kosten), damit diese in der Lage sind, das Angebotene zu verstehen und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen zu treffen. Sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass ein bestimmtes Finanzprodukt oder eine bestimmte Dienstleistung für den (potenziellen) Kunden nicht geeignet ist, muss sie ihn entsprechend informieren.

Einmal jährlich ist die Vermögensverwaltungsgesellschaft zur Vorlage eines Vermögens- und Erfolgsausweises verpflichtet. Dieser informiert über die Entwick-

lung der Anlagen und über die Kosten. Auf Verlangen des Kunden muss die Gesellschaft über die von ihr erbrachten Leistungen Auskunft erteilen. Das VVG sieht auch eine Geheimhaltungspflicht vor.

6. WIDERRUF, ERLÖSCHEN UND ENTZUG VON BEWILLIGUNGEN

Sofern die Vermögensverwaltungsgesellschaft die Bewilligung durch falsche Angaben oder auf sonstige rechtswidrige Weise erhalten hat oder bei der Bewilligungserteilung wesentliche Umstände nicht bekannt waren, ist die FMA berechtigt, die Bewilligung zu widerrufen.

Die Bewilligung erlischt beispielsweise, wenn die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird, die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt oder die Vermögensverwaltungsgesellschaft in eine Fondsleitung umgewandelt wird.

Die Bewilligung wird entzogen, sofern die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, die gesetzlichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt werden oder den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes nicht Folge geleistet wird.

Sofern eine Gesellschaft bewilligungspflichtige Dienstleistungen anbietet, ohne eine Bewilligung zu besitzen, darf die FMA die Gesellschaft auflösen. In dringenden Fällen kann dies ohne vorherige Mahnung und Fristansetzung erfolgen.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Eingangs ist erwähnt, dass die Vermögensverwaltung und Anlageberatung

vom Berufsbild des Treuhänders losgelöst wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Besitzstandwahrung gelten für Treuhänder jedoch einige (befristete) Sonderregelungen.

Sämtliche Personen, die gemäss vor dem 1. 1. 2006 geltenden Recht zur Ausübung der Vermögensverwaltung befugt waren, dürfen diese Tätigkeiten bis zum 31. 12. 2006 weiterhin ausüben.

Für Treuhänder (natürliche Personen) sind Vereinfachungen in Bezug auf die Voraussetzungen für Geschäftsführer vorgesehen. Diese sehen wie folgt aus: Natürliche Personen, die bereits vor 1. 1. 2006 berechtigt waren, die Vermögensverwaltung – insbesondere nach dem Gesetz über die Treuhänder oder nach dem Gesetz über die Rechtsanwälte – gewerbmässig auszuüben, sowie Personen, die bis spätestens 31. 12. 2006 die Treuhänderprüfung oder die Eignungsprüfung für Treuhänder mit Erfolg absolviert haben, müssen weder eine entsprechende Ausbildung noch eine praktische Betätigung (einschlägige praktische Betätigung von mindestens drei Jahren Vollzeit im Vermögensverwaltungsbereich) nachweisen. Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass die Tätigkeit als Geschäftsführer in der Vermögensverwaltungsgesellschaft der Hauptberuflichkeit im Sinne des Treuhändergesetzes nicht entgegensteht. Dies bedeutet, dass die Geschäftsführung einer Treuhandgesellschaft nicht unter die «weiteren Verpflichtungen» im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b VVG (Möglichkeit der tatsächlichen Leitung unter Anrechnung weiterer Verpflichtungen) fällt. Möchte diese Person Geschäftsführer einer zweiten Vermögensverwaltungsgesell-

schaft werden, so hängt die Zulässigkeit davon ab, ob die Finanzmarktaufsicht das Kriterium der tatsächlichen Leitung der zweiten Vermögensverwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der weiteren Verpflichtungen des Treuhänders ohne Einschränkungen als erfüllt erachtet.

Den juristischen Personen wird eine Übergangsfrist bis Ende 2007 zur Anpassung ihrer Statuten und ihres Firmenzweckes sowie einer allfällig erforderlichen Änderung der Firma eingeräumt. Allenfalls ist auch eine Änderung der Rechtsform notwendig.

8. VERHÄLTNIS ZUM EURO-PÄISCHEN WIRTSCHAFTS-RAUM UND ZU DRITTSTAATEN

a) Auslandstätigkeit inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein im Besitz einer Bewilligung dürfen ihre Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat anbieten. Dies kann mittels der Errichtung einer Zweigniederlassung oder auf dem Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs durchgeführt werden.

b) Inlandstätigkeit ausländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften

Ausländische Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsland können ihrerseits in Liechtenstein über eine Zweigniederlassung oder auf dem Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ohne liechtensteinische Bewilligung Dienstleistungen im Bereich der

Vermögensverwaltung erbringen, sofern diese Gesellschaften im Herkunftsmitgliedstaat die entsprechende Bewilligung erhalten haben.

c) Vermögensverwaltung in der Schweiz

In der Schweiz unterliegt die Ausübung des Berufes des Vermögensverwalters keiner Bewilligungspflicht und bedarf auch keines eidgenössischen Fähigkeitsbeweises.

Das Schweizer Parlament ist vor kurzem zum Schluss gelangt, dass in der Schweiz derzeit kein dringender Handlungsbedarf zur Regulierung der Vermögensverwaltung besteht. Demzufolge wird die Schweiz demnächst keine EU-kompatible Regelung erarbeiten.

Dieser Entscheid führt dazu, dass die schweizerischen Vermögensverwaltungsgesellschaften vom Europamarkt ausgeschlossen bleiben und ihre Dienstleistungen ausschliesslich in der Schweiz und nicht grenzüberschreitend anbieten können. Möchten die Schweizer Vermögensverwalter in Zukunft ihre Dienstleistungen auch ausserhalb der Schweiz anbieten können, bleibt für die Schweiz auf lange Sicht nichts anderes übrig als doch EU-kompatible Regelungen zu erarbeiten.

Kann in der Zwischenzeit Liechtenstein eine Alternative für den Schweizer Markt sein?

Damit die Schweizer Vermögensverwaltungsgesellschaften den Anschluss auf dem Europamarkt nicht verpassen, wäre zu überlegen, ob Liechtenstein einen adäquaten Standort für ihre internationale Geschäftsabwicklung darstellen könnte. Liechtenstein ist für die Schweiz nahe gelegen und weitgehend offen. Zwar ist

es für Schweizer Bürger schwierig, eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein zu erhalten, aber es ist für viele vor allem aus dem Raum Zürich und St. Gallen problemlos möglich, täglich zu pendeln.

Um den Weg über Liechtenstein auch für Schweizer Vermögensverwalter zu öffnen, müssen diese bei der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht eine entsprechende Bewilligung für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (juristische Person oder Kollektiv-/Kommanditgesellschaft) beantragen. Zu beachten ist, dass Liechtenstein aufgrund des Vertrages mit der Schweiz (so genannte «Vaduzer Konvention») Schweizer Bürgern ohne Niederlassung in Liechtenstein nicht erlaubt, alleine als Geschäftsführer/Organ in einer liechtensteinischen Gesellschaft tätig zu sein. Ein Liechtensteiner Treuhänder muss also als Mit-Geschäftsführer/Organ der Gesellschaft fungieren und entsprechend eingetragen sein.

Es bestehen keine Vorschriften über die Staatsangehörigkeit oder Niederlassungsbewilligung für die Gesellschafter.

Aus steuerlicher Sicht ist es für die Schweizer Vermögensverwaltungsgesellschaft sicherlich sinnvoll, die Geschäfte über eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft abzuwickeln. Errichtet nämlich ein Schweizer in Liechtenstein eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, so gilt aus Schweizer Sicht grundsätzlich die Praxis der interkantonalen Steuerauscheidung. Beteiligungen an liechtensteinischen kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und deren Ertrag (Kapitalzinsen und Gewinnanteile) werden in Liechtenstein besteuert. In der Schweiz

ist dieser Ertrag steuerbefreit, wird aber für die Satzbestimmung berücksichtigt.

Sofern der Schweizer Vermögensverwalter für seine privaten Anlagen in der Schweiz als gewerbmässiger Wertschriftenhändler gilt (was gestützt auf das neue Kreisschreiben relativ schnell geschehen kann), könnte dieser sich überlegen, sein privates Wertschriftenvermögen in die liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft einzubringen. Dieses Vorgehen führt dazu, dass dieser Teil zu einem niedrigeren Steuersatz besteuert wird. Zu beachten ist, dass die Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht dazu dienen soll, ausschliesslich eigenes Vermögen zu verwalten, sondern

vor allem diese Dienstleistungen auch Dritten anzubieten, weshalb die Gesellschaft einer Bewilligung bedarf.

9. KOSTEN

Für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft fallen folgende Kosten an:

- Handelsregistergebühren: ca. CHF 800.00;
- Bewilligungsgebühren der FMA: zwischen CHF 5000.00 und CHF 10000.00;
- Wertstempelgebühr oder Emissionsabgabe (Freigrenze bis CHF 1 Mio.);
- Je nach Rechtsform Couponsteuer von 4 % auf Dividenden;
- Jährliche Aufsichtsgebühren: CHF 2000.00 bis CHF 10000.00 (ab-

hängig vom verwalteten Kundenvermögen);

- Änderungen in der Geschäftsführung, Revisionsstelle etc. führen jeweils zu Gebühren von CHF 250.00 bis CHF 1000.00;
- Steuern in Liechtenstein (zwischen 7,5 % bis 15 %), Einlagen der Kommanditäre allenfalls auch tiefer (evtl. «flat tax» CHF 1000.00 respektive 1 Promille);
- Kosten für die Miete von Büroräumlichkeiten in Liechtenstein;
- Revisionskosten.

Als weitere laufende Kosten seien die üblichen Verwaltungs- und Vertriebskosten und Saläre genannt.

EU ZINSBESTEUERUNG

1. FIDUZIARISCHE RECHTSGESCHÄFTE

In der Vergangenheit haben wir festgestellt, dass Gesellschaften, wie Anstalten, Aktiengesellschaften, treuhänderische Bankkonti (zum Beispiel «Septo-Konti»; Referenz-Konti), Wertschriften und Vermögenswerte anderer Art halten. Solche Sachverhalte werden häufig in einem so genannten Treuhandvertrag geregelt. Die jeweilige Gesellschaft agiert dann als Treuhänder des ausländischen Gesellschafters (natürliche Person). Die entsprechenden Vermögenswerte werden in der Praxis weder in der Bilanz noch in einem ausgegliederten Hauptbuch festgehalten, sondern häufig im Anhang, pauschal unter der Bilanzsumme oder gar nicht erwähnt. Handelsrechtlich ist dies richtig.

Im Zusammenhang mit der EU Zinsbesteuerung machen wir darauf aufmerk-

sam, dass eine liechtensteinische Gesellschaft, die beispielsweise treuhänderisch Bankkonti für deren Gesellschafter mit EU-Domizil hält und Zinsen vereinnahmt, als Treuhänder zugleich Zahlstelle ist. Diese Zahlstelle ist aufgrund des mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Treuhandvertrages verpflichtet, die aus dem Treuhandvermögen fliessenden Zinserträge als solche direkt dem Berechtigten (natürliche Person) grenzüberschreitend zukommen zu lassen. Der Treuhänder, das heisst die Gesellschaft, muss sich dann am statutarischen Sitz als Zahlstelle registrieren lassen. Wir empfehlen unbedingt, dass die betroffene Kundschaft mit dem jeweiligen Liechtensteiner Treuhänder Kontakt aufnimmt, um die Problematik zu besprechen und einer sachgerechten Lösung zuzuführen.

Gleich gelagert sind auch Fälle, wo eine natürliche Person, z.B. ein Liechtenstei-

ner Treuhänder (oder ein anderer Professioneller), bei einer Bank Septo-Konti oder Bankkonti für ausländische natürliche Personen mit EU-Domizil hält.

2. AKTIONÄRSDARLEHEN

Zinsen aufgrund von Darlehensbeziehungen zwischen natürlichen Personen, die nicht im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit handeln, sind von der EU Zinsbesteuerung ausgenommen.

Zinsen auf Darlehen, die liechtensteinischen Gesellschaften von natürlichen Personen mit EU-Domizil gewährt werden, unterliegen der EU Zinsbesteuerung, sofern die Darlehen nach dem Inkrafttreten des Zinsbesteuerungsabkommens gewährt werden. Somit ist eine «grandfathering-clause» eingeführt worden. Sind somit auf neuen Darlehen oder möglicherweise auf Darlehenshöhungen seit dem 1.7.2005 bereits

Zinszahlungen geflossen oder verrechnet worden, so muss sich die liechtensteinische Gesellschaft als Zahlstelle registrieren lassen. Eine rückwirkende Kündigung eines Darlehensvertrages dürfte problematisch sein.

Darlehen von natürlichen Personen an Trust Settlements sind vom Anwendungsbereich des Zinsbesteuerungsabkommens nicht ausgeschlossen. Es handelt sich um keine Privatdarlehen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a FL-ZBStA (Zinsbesteuerungsabkommen Liechtenstein). Es spielt somit keine Rolle, ob der Trustee/Treuhänder eine Gesellschaft oder eine natürliche Person ist.

Im Gegensatz zur Schweiz ist die Ansässigkeit des Zinsschuldners für die EU Zinsbesteuerung immer unbeachtlich. Es gibt keine Ausnahmen analog zur Schweiz (schweizerische Schuldner sind dort ausgenommen für deren Zinszahlungen). Als Grund für diese Abweichung des liechtensteinischen ZBStA vom Schweizer Abkommen wird die Schweizer Verrechnungssteuer angegeben. Allerdings unterliegen bekannterweise genau solche Aktionärsdarlehen auch in der Schweiz nicht der Verrechnungssteuer, sodass die unterschiedliche Vorgehensweise in Liechtenstein wohl eher irritiert.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5
P.O. Box 83
FL-9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein

3. DELEGATION DER ZAHLSTELLENPFLICHT

Eine liechtensteinische Verbandsperson muss sich nicht als Zahlstelle registrieren, wenn sie den Quellensteuerabzug oder die Meldung an eine Bank delegiert. Eine Delegation der Pflichten an eine liechtensteinische Bank ist möglich, nicht aber an eine ausländische. Die delegierende Zahlstelle hat sich bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung als Zahlstelle anzumelden. Es sei nochmals festgestellt, dass die Registrierung als Zahlstelle am statutarischen Sitz vorzunehmen ist. Das davon abweichende Geschäftsdomizil respektive der ausländische Verwaltungssitz (zum Beispiel bei einer Mehrheit von Organen im Ausland mit Entscheidungsfindung im Ausland) ist nicht massgebend.

4. AUS DER PRAXIS/ BEOBACHTUNGEN

Das Zinsbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der EU (CH-ZBA) sieht in Art. 10 CH-ZBA eine Amtshilfepflichtung bei Steuerbetrug und dergleichen vor. Art. 10 FL-ZBStA sieht einen Informationsaustausch im Falle von Delikten vor, die als Steuerbetrug oder als ein ähnliches Delikt nach den Rechtsvorschriften Liechtensteins gelten. Der Informationsaustausch erfolgt in Liechtenstein auf dem Rechtshilfeweg.

Die Schweiz hat mit dem italienischen Finanzministerium im Hinblick auf eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz–Italien unlängst beispielhaft Sachverhalte aufgezählt, welche als Delikte im Sinne des Abkommens gelten könnten. Solche Anwendungsbeispiele sind auch für Liechtenstein bedeutend, weshalb einzelne zusammenfassend wiedergegeben werden:

- Eine physische Person editiert Bücher (Buchhaltung oder ähnliche Dokumentation) und dokumentiert den Sachverhalt so, dass Zinserträge, die unter das Abkommen fallen, einer Gesellschaft zukommen. In Wirklichkeit aber besteht ein Treuhandvertrag, wonach die Zinserträge effektiv der natürlichen Person zukommen. In diesem Fall reflektieren die Bücher nicht die Realität, was als Steuerbetrug unter die Pflicht zum Informationsaustausch fällt. *(Bemerkung des Autors: Interessant ist ein Klammervermerk, dass auch «andere Dokumente» einer Buchhaltung gleichgesetzt werden können.)*
- Die Verwendung einer falschen Wohnsitzbescheinigung gilt als Steuerbetrug im Rahmen des Abkommens und führt zu einem Informationsaustausch.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen die Autoren der Artikel, Frau lic. iur. Véronique Risi-Bravin, (Gesetz über die Vermögensverwaltung) und Herr Roger Frick, dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Betriebsökonom FH, (EU Zinsbesteuerung), stets gerne zur Verfügung.

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Englisch, Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.